

Alois Stöger
Bundesminister

Herrn
Zweiten Präsidenten des Nationalrates
Karlheinz Kopf
Parlament
1017 Wien

GZ: BMG-11001/0173-I/A/15/2014

Wien, am 26. August 2014

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische
**Anfrage Nr. 2132/J des Abgeordneten Christian Hafenecker und weiterer
Abgeordneter** nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Fragen 1 bis 8:

Die Beantwortung dieser Fragen fällt nicht in meinen Zuständigkeitsbereich. Gemäß § 3 Abs. 4 Tierschutzgesetz – TSchG, BGBl. I Nr. 118/2004, idgF, ist die Ausübung der Jagd und Fischerei vom Tierschutzgesetz ausgenommen. Unter das Tierschutzgesetz fällt nur die Haltung von Tieren zu anderen als jagdlichen Zwecken wie z.B. Schaustellung oder Fleischgewinnung. „Jagdgehege“ bzw. „Jagdgatter“ sind jedoch Gehege, die jagdrechtlichen, das heißt landesrechtlichen, Vorschriften unterliegen.

Fragen 9 und 10:

Wie bereits zu den Fragen 1 bis 8 ausgeführt, ist die Ausübung der Jagd vom Tierschutzgesetz ausgenommen. Unwaidmännisches Verhalten im Sinne der Jagdgesetze führt daher nicht automatisch zu einem Verstoß gegen das Tierschutzgesetz. Von den Bundesländern Oberösterreich, Niederösterreich und der Steiermark wurde Folgendes berichtet:

Oberösterreich:

Von 16 Bezirksverwaltungsbehörden sind Stellungnahmen eingelangt. Von einer Bezirksverwaltungsbehörde wurde mitgeteilt, dass zwei Anzeigen eingelangt sind, die einem unwaidmännischen Handeln nahekommen, die betreffenden Verfahren aber noch nicht abgeschlossen sind. Von den restlichen 15 Bezirksverwaltungsbehörden erging jeweils eine Leermeldung. Diese wurde unter anderem damit begründet, dass es die angefragten Tatbestände lt.

Pkt. 9 und 10 „unwaidmännisches Verhalten“ im TSchG nicht gibt und bei einer Tierschutzübertretung die Eigenschaft des Täters/der Täterin als Jäger/in oder Nichtjäger/in grundsätzlich keine Rolle spielt.

Von zwei Bezirksverwaltungsbehörden erging bis dato keine Rückmeldung.

Niederösterreich:

- Zu Frage 9:
In Niederösterreich wurden in den letzten fünf Jahren drei Strafverfahren durchgeführt.
- Zu Frage 10:
Ein Verfahren wurde rechtskräftig,
ein Verfahren wurde eingestellt,
ein Verfahren ist noch nicht abgeschlossen.

Steiermark:


Gemäß § 3 Abs. 4 TSchG gilt dieses nicht für die Ausübung der Jagd. „Sachliche Verbote“ betreffend das Jagdrecht gemäß § 58 Steiermärkisches Jagdgesetz 1986 idgF und andere Übertretungen des genannten Gesetzes sind zwar der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen, jedoch gibt es keine rechtlich normierten Berichtspflichten darüber wie auch über diesbezügliche Verfahren gegenüber dem Bundesministerium für Gesundheit.

Von den übrigen Bundesländern wurde auf § 3 Abs. 4 TSchG Bezug genommen, berichtet, dass es keine Verfahren gegeben hat bzw. keine solchen zur Kenntnis gelangt sind, bzw. wurden Leermeldungen übermittelt.

Fragen 11 und 12:

Der geschilderte Vorfall ist meinem Ressort zuvor nicht bekannt gewesen. Etwaige Konsequenzen daraus zu ziehen, fällt, wie bereits ausgeführt, nicht in meinen Zuständigkeitsbereich.

ALOIS STÖGER

Signaturwert	m25Lwfx0PhmQ5bimU4MQR1byUrYKd7anBe9p408/zJt/sCX1cuH1wZRmJ UIIOsR3VPMa3oRYplm5FMUqKufpLXVSvIWiuN8QxHvH16QOCuB58sDbfTVeTQX+ia ESdZRKMlyzWp3TDgRyAxOBTLRGJSIRKsa+suTt/A4=	
	Unterzeichner	serialNumber=756257306404,CN=Bundesministerium f. Gesundheit,O=Bundesministerium f. Gesundheit, C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2014-08-26T08:54:51+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	540369
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at	